

SATZUNG ÜBER DIE VOLKSHOCHSCHULE DES KREISES OFFENBACH

Aufgrund der §§ 2, 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 569) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588, 594), in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (HWBG) vom 25.08.2001 (GVBl. I S. 370), hat der Kreistag des Kreises Offenbach in seiner Sitzung am 07.07.2004 eine Satzung für das Gebiet des Kreises Offenbach beschlossen:

§ 1 Kreisvolkshochschule

Der Kreis Offenbach errichtet und unterhält für sein Gebiet eine Kreisvolkshochschule als eine öffentliche Einrichtung des Kreises.

§ 2 Aufgabe

1. Die Kreisvolkshochschule führt ihre Arbeit gemäß den Bestimmungen des HWBG durch und hat die Aufgabe die Grundversorgung an Weiterbildung sicherzustellen. Ihr Bildungsangebot umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst Bereiche der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Weiterbildung, einschließlich der Gesundheits-, Eltern-, Familien- und Frauenbildung sowie der Weiterbildung im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes.
2. Die Kreisvolkshochschule arbeitet mit den im Kreisgebiet tätigen örtlichen Volkshochschuleinrichtungen zusammen, sie bereichert und ergänzt deren Angebote.
3. Die Angebote der Kreisvolkshochschule sind jedem ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion zugänglich. Bei Veranstaltungen kann die Zulassung von Teilnehmenden vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
4. Die Kreisvolkshochschule gestaltet ihren Lehrplan selbstständig und eigenverantwortlich.
5. Die Kreisvolkshochschule ist eine nicht verbands- oder gruppengebundene Weiterbildungseinrichtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Betrieb der Kreisvolkshochschule darf nicht auf Gewinn angelegt sein. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb hat sich im Rahmen der Bestimmungen über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung von 1977 in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert am 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621) zu halten: Etwaige Überschüsse dürfen nur für Zwecke der Kreisvolkshochschule verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Kreisvolkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Bildung eines Beirates, Vorsitz, Zusammensetzung, Zusammenarbeit

1. Die Geschäftsführung der Kreisvolkshochschule obliegt dem Kreisausschuss.
2. Es wird ein Beirat gebildet in der Rechtsform einer Kommission gemäß § 43 HKO.

Dem Beirat gehören an:

- a) die Landrätin/der Landrat oder eine/ein von ihr/ihm bestimmte Beigeordnete/bestimmter Beigeordneter als Vorsitzende/Vorsitzender
- b) 2 weitere Kreisbeigeordnete
- c) 6 Kreistagsabgeordnete
- d) je 1 Vertreterin/Vertreter der im Kreisgebiet tätigen örtlichen Volkshochschuleinrichtungen
- e) 2 Vertreterinnen/Vertreter der Kirchen
- f) 2 Vertreterinnen/Vertreter der Gewerkschaften
- g) 2 Vertreterinnen/Vertreter der Wirtschaft
- h) 1 Vertreterin/Vertreter des Kreisausländerbeirates
- i) 1 Vertretung der bei der Kreisvolkshochschule tätigen Kursleitungen
- j) die Leiterin/der Leiter der Kreisvolkshochschule mit beratender Stimme.

Der Kreistag wählt die unter d)-h) aufgeführten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter für die Dauer seiner eigenen gesetzlichen Wahlperiode aus den Vorschlägen der entsendenden Institutionen.

Ein Wahlvorschlag für die Kursleitungsververtretung und deren Stellvertretung wird von den Kursleitungen der Kreisvolkshochschule eingebracht. Der Kreistag wählt diese für die Dauer seiner eigenen gesetzlichen Wahlperiode.

Der Beirat kann von Fall zu Fall weitere sachkundige Personen zu Beratungen hinzuziehen.

3. Der Beirat unterstützt die Arbeit der Volkshochschule durch:

- die Weitergabe von Anregungen für die Arbeit der Kreisvolkshochschule
- die Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit der Kreisvolkshochschule
- die Pflege von Öffentlichkeitskontakten.

4. Weiterhin regelt der Beirat die Zusammenarbeit der im Kreisgebiet tätigen örtlichen Volkshochschuleinrichtungen mit dem Träger der Kreisvolkshochschule im Sinne des HWBG. Zu dieser Regelung gehören:

- partnerschaftliche Beratung und Absprache des Weiterbildungsangebots im Kreisgebiet
- inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit benachbarter örtlicher Einrichtungen im Sinne von arbeitsfähigen Einzugsbereichen
- Vereinheitlichung der Verwaltung und des Rechnungswesens
- regionale Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 Förderung selbstständiger Volkshochschuleinrichtungen im Kreis Offenbach

1. Selbstständige Volkshochschuleinrichtungen im Kreis Offenbach werden im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Kreis Offenbach gefördert, sofern sie den folgenden Voraussetzungen entsprechen:

- a) die Einrichtung wird durch die Kommune auf deren Gebiet sie tätig ist finanziell unterstützt;
- b) es ist sichergestellt, dass die Kommune in die Arbeit und die Organisation der Einrichtung eingebunden ist;
- c) die Einrichtung arbeitet im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung;
- d) die Einrichtung arbeitet mit der Kreisvolkshochschule zusammen und hält sich insbesondere an die mit ihr getroffenen Absprachen und an die von der Kreisvolkshochschule vorgegebenen Termine und Regelungen;
- e) es kann nur eine Einrichtung auf dem Gebiet einer Kommune gefördert werden.

Sollte eine Einrichtung nach Absprache aller Beteiligten auf dem Gebiet mehrerer Kommunen (z. B. in Form eines Zweckverbandes) tätig sein, kann nur diese Einrichtung für alle Kommunen gefördert werden.

2. Sobald der Kreis Offenbach auf dem Gebiet einer Kommune eine Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule betreibt, die in ihrem Charakter einer selbstständigen Einrichtung entspricht, ist es nicht möglich, in dieser Kommune eine selbstständige Einrichtung neu zu errichten, die nach dieser Satzung gefördert werden kann. Besteht bereits eine selbstständige Einrichtung, so hat die Förderung dieser Einrichtung Vorrang vor der Errichtung einer unselbstständigen Einrichtung durch den Kreis Offenbach.
3. Der Kreisausschuss kann nach Anhörung des Beirates der Kreisvolkshochschule Richtlinien erlassen, die die Unterstützung selbstständiger Volkshochschuleinrichtungen näher regeln. Dabei muss sich die Unterstützung nicht nur auf finanzielle Aspekte beschränken, sondern kann sich auch auf andere Felder erstrecken.

§ 6 Aufhebung bisherige Satzung, Inkrafttreten

1. Die Satzung über die Volkshochschule des Kreises Offenbach vom 29.03.1995 ist aufgehoben.
2. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dietzenbach, den 13. Juli 2004
Kreis Offenbach
Der Kreisausschuß
gez. Walter
Landrat